

Widerrufsverfahren

Widerrufsverfahren geben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Möglichkeit, den Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen in der BRD nach Jahren erneut zu überprüfen. Mit der Begründung, daß die so überprüfte Person im Herkunftsland keinerlei Gefahr mehr ausgesetzt oder die Gefahr zumutbar sei, wird in den letzten Jahren Tausenden Flüchtlingen der vermeintlich sichere Aufenthalt aberkannt. Von 2003 bis Ende 2009 kam es zu 113.988 Widerrufsverfahren, bei denen 62.479 Flüchtlinge ihren Aufenthaltsstatus verloren haben und nicht wenige erneut mit Abschiebung bedroht werden.

Betroffen sind Menschen, die Asyl nach § 16a Grundgesetz zuerkannt bekamen, Menschen, die Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG) erhielten und Flüchtlinge, die aufgrund von Abschiebehindernissen nicht abgeschoben werden dürfen (§ 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG).

Abgesehen von den juristischen Bedingungen bleibt der menschliche und menschenrechtliche Aspekt völlig außer Acht. Die Flüchtlinge mußten leidvoll und oft über Jahre für einen Aufenthalt kämpfen. Dieser erlangte Status beinhaltet die Chance, zur Ruhe zu kommen, eine Perspektive überhaupt zu entwickeln und das Trauma der Verfolgung, Flucht und der seit Jahren anstehenden Abschiebung vielleicht aufzuarbeiten. Die Aberkennung des Status durch die Widerrufsverfahren wirft die Menschen nicht nur juristisch, sondern auch psychologisch erneut auf "Null" zurück.

Beispiele von irakischen Flüchtlingen.

Herr Salim Aram Ahmad

1996 Flucht in die BRD. Anerkennung als Flüchtling. 2004 Widerruf. Verweigerung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, weil zu wenig Einkommen nachweisbar ist. Da die Ehe, nach islamischem Recht nicht anerkannt wird, ist Herr S. in einer ungünstigen Steuerklasse. Ehefrau geht mit den Kindern zurück in den Irak. Hier Entführung des jüngsten Sohnes und Suizidalität des ältesten. Erneute Flucht in die BRD. Asyl-Antragstellung. Getrennte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft unter den Bedingungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. (siehe November 07)

Herr Mahmud O.

2001 Flucht in die BRD. 2002 Anerkennung als Flüchtling. 2006 Widerruf. Verlust der Arbeit. Duldung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft. Depressionen, Therapie. 26. Juli 09 Festnahme nach einem Einbruch in eine Wohnung und einem Angriff auf einen Landsmann. August 2009 Suizid in U-Haft der JVA Nürnberg. (siehe 21. August 09)

Herr M. H.

Februar 2001 Flucht in die BRD. März 2001 Anerkennung als Flüchtling. 2006 Widerruf. 2008 Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Androhung der Abschiebung.

Herr M. A. R.

April 1999 Flucht in die BRD. August 1999 Anerkennung als Flüchtling. Februar 2000 Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Januar 2006 Widerruf und Abschiebeandrohung.

Herr S. S.

Dezember 1996 Flucht in die BRD. Februar 1997 Anerkennung als Flüchtling. 2005 Widerruf. Aberkennung

der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Stattdessen Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in direkter Kopplung mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Nach Kündigung der Arbeit erfolgte die Aufforderung zur Ausreise und die Ausstellung von dreimonatigen befristeten Aufenthaltserlaubnissen. November 2007 Antrag auf Asyl. Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. März 2008 Ablehnung des Asylantrags. Erteilung einer Duldung.

Frau R. H. N.

Juni 2002 Flucht in die BRD und Anerkennung als Flüchtling. Ihre Ehe, nach islamischen Recht geschlossen, wird nicht anerkannt. Drei Kinder in Nürnberg geboren. Oktober 2005 Widerruf. Mai 2007 Anündigung der Behörde, die Aufenthaltserlaubnis von Frau R. H. N. und ihren beiden Söhnen abzulehnen. Dezember 2007 Antrag auf Asyl. Anündigung der Ausreisepflicht der Mutter, obwohl die Kinder bis zu deren 16. Lebensjahr eine Aufenthaltserlaubnis haben. Ihr Mann hat einen unbefristeten Aufenthalt.

Herr A.

2000 Flucht in die BRD und Anerkennung als Flüchtling. 2005 Widerruf und Erteilung einer Duldung mit Arbeitserlaubnis. Seine Ehe, nach islamischen Recht geschlossen, wird nicht anerkannt. Seine Frau, die 2004 in die BRD folgte, lebt nach abgelehntem Asylantrag mit einer Duldung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Obwohl Herr A. eine eigene Wohnung hat und berufstätig ist, werden Anträge auf Zusammenleben abgelehnt.

Alternativer Menschenrechtsbericht Nürnberg 2008 und 2009